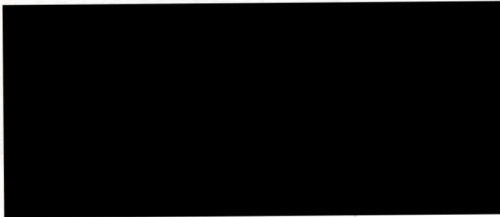




**Schleswig-Holsteinisches
Verwaltungsgericht**
10. Kammer
Die Berichterstatterin

10 A 212/22



mit Zustellungsurkunde

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
10 A 212/22


Durchwahl



Datum

19. Dezember 2022

Verwaltungsrechtssache

/. Stadt Flensburg



anliegend erhalten Sie den Beschluss mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung:



Justizfachangestellte

Hausanschrift
Brockdorff-Rantau-Straße 13
24837 Schleswig

Telefon: 04621 86-0
Telefax: 04621 86-1277
Sprechzeiten: 09:00 - 12:00 Uhr
(und nach Vereinbarung)

Bereitschaft VG: 04621 86-1691

Überweisungen an
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein,
– Landeskasse –,
Konto bei der Deutschen Bundesbank,
IBAN DE82 2000 0000 0020 2015 77
BIC MARKDEF1200

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 10 A 212/22

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache



– Kläger –

gegen

die Stadt Flensburg -Die Oberbürgermeisterin- Fachbereich Bürgerservice, Schutz und
Ordnung Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Am Rathausplatz 1, 24937 Flensburg

– Beklagte –

Beigeladen:

Flensburger Fischmarkt Jessen e. K., Ballastkai 3, 24937 Flensburg
Geschäftszeichen:

Streitgegenstand: Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz-
Verbraucherinformationsgesetz

hat die 10. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts am 19.12.2022
durch die Richterin am Verwaltungsgericht Unbehaun als Berichterstatterin beschlossen:

Nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache wird
das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Die Prozessbeteiligten haben den Rechtsstreit mit Schreiben vom 02.12.2022 und 15.12.2022 in der Hauptsache für erledigt erklärt. Das Verfahren ist entsprechend § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen. Die Kostenentscheidung folgt hier der mit Schriftsatz vom 02.12.2022 erklärten Kostenübernahme der Beklagten i. S. v. Ziffer 4 zu Nr. 5111 Anlage 1 GKG der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG.

Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nicht gemäß § 162 Abs. 3 VwGO erstattungsfähig. Der Beigeladene hat keinen Sachantrag angekündigt. Er ist daher auch kein Kostenrisiko gemäß § 154 Abs. 3 VwGO eingegangen. Dies wäre aber Voraussetzung für die Zubilligung der Erstattungsfähigkeit seiner außergerichtlichen Kosten.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 52 Abs. 2, 63 Abs. 2 GKG.


Rechtsmittelbelehrung

Die Kostenentscheidung ist unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt.

Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzeau-Straße 13, 24837 Schleswig einzulegen. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden. Bei der Einlegung in elektronischer Form sind besondere gesetzliche Vorgaben zu berücksichtigen; eine Einlegung per E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach § 67 VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.


Richterin am VG



Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht


Transfervermerk

erstellt am 19.12.2022 um 09:52:50 Uhr

Die Prüfung der qualifizierten elektronischen Signaturen zum vorgehenden Dokument hat folgendes Ergebnis erbracht:

Prüfergebnis zu 00002a00_10_A_212_22_Einstellung_docx.pdf

00002a00_10_A_212_22_Einstellung_docx.pdf.pkcs7

Signiert durch	Signiert am	Integrität	Zertifikat gültig
	19.12.2022 07:33:35 Uhr	gültig	gültig

